

Jugendordnung (JO)

Stand: DHB- Bundestag 21.09.2013

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. Organisation

§ 2 Jugendorgane

§ 3 Bundesjugendtag (BJT)

§ 4 Erweiterte Jugendkommission (EJK)

§ 5 Jugendkommission (JK)

§ 6 Geschäftsführende Jugendkommission (GJK)

III. Jugendspielausschuss und weitere Arbeitsgremien

§ 7 Jugendspielausschuss (JSpA)

§ 8 Projektgruppen

§ 9 Projektgruppe Jugendsprecher

IV. Finanzverwaltung

§ 10 Jugendhaushalt

V. Geschäftsführung

§ 11 Jugendsekretär

VI. Rechtsangelegenheiten

§ 12 Strafen

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Deutsche Handballjugend (DHJ) ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsverbänden des Deutschen Handballbundes (DHB) organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Die Deutsche Handballjugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (DSJ).
- (3) Die Deutsche Handballjugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen. In Zusammenarbeit mit der DSJ und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Handballverbände unterstützt und koordiniert, sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden. Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten: Die Deutsche Handballjugend führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des DHB selbständig. Die Deutsche Handballjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Deutsche Handballjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Deutsche Handballjugend ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement.

II. Organisation

§ 2 Jugendorgane

Die Jugendorgane der Deutschen Handballjugend sind

1. der Bundesjugendtag (BJT),
2. die Erweiterte Jugendkommission (EJK),
3. die Jugendkommission (JK),
4. die Geschäftsführende Jugendkommission (GJK).

§ 3 Bundesjugendtag (BJT)

- (1) Der Bundesjugendtag ist das höchste Gremium der Deutschen Handballjugend. Er findet statt als
 - ordentlicher Bundesjugendtag (BJT. o),
 - außerordentlicher Bundesjugendtag (BJT. ao) und
 - workshopbezogener Bundesjugendtag (BJT. w).
- (2) Der ordentliche Bundesjugendtag findet alle vier Jahre jeweils vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist von der Jugendkommission vier Monate vor dem Bundesjugendtag bekannt zu geben.
- (3) Ein außerordentlicher Bundesjugendtag (BJT. ao) findet statt entweder
 - a) auf Antrag mehr als der Hälfte der Mitglieder der Erweiterten Jugendkommission,
 - b) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Bundesjugendtags gemäß Absatz 7.

Der Antrag ist an den Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung zu richten. Der BJT. ao hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung stattzufinden. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den BJT. o entsprechend.

- (4) In Jahren, in denen kein ordentlicher Bundesjugendtag stattfindet, ist ein workshopbezogener Bundesjugendtag (BJT. w) einzuberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von wenigstens drei Monaten durch den Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung schriftlich zu erfolgen. Der BJT. w dient der projekt- und workshopbezogenen Jugendarbeit zu zukunftsrelevanten Themen unter Einbeziehung der Regional- und Landesverbände. Bei einem BJT. w können Anträge in gleicher Weise behandelt und beschlossen werden wie bei einem ordentlichen Bundesjugendtag. Wahlen dürfen nur in Form von Nachwahlen stattfinden und nur dann, wenn dies in der Einladung bekannt gemacht wurde.
- (5) Antragsberechtigt zum Bundesjugendtag sind die Erweiterte Jugendkommission, die Jugendkommission und die Jugendvertretungen (Jugendausschüsse) der Regional- und Landesverbände. Anträge an den Bundesjugendtag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendtag dem Jugendsekretariat schriftlich vorliegen.
- (6) Die schriftliche Einberufung durch den Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung muss sechs Wochen vor dem Bundesjugendtag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Sie sollen mit gleicher Frist den sonstigen Teilnehmern gemäß Absatz 7 zugehen.
- (7) Dem Bundesjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je zwei Vertreter der Regional- und Landesverbände, die deren Jugendorgane aus ihrer Mitte wählen,
 - b) je ein Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend aus den Regional- und Landesverbänden oder deren Vertreter (Höchster 23 Jahre am Tag der Wahl) und des DHB oder deren Vertreter (Höchster 26 Jahre am Tag ihrer Wahl),
 - c) die Mitglieder der Jugendkommission (JK), ausgenommen die unter § 5 Abs. 1 Buchst. c), f) und h) genannten Personen.

- (8) Der Bundesjugendtag wählt:
- a) den dem DHB-Bundestag mit Erstvorschlagsrecht zur Wahl vorzuschlagenden DHB-Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung (s. § 22 Abs. 2 Buchst. a) DHB-Satzung). Der vom Bundestag gewählte Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung ist kraft Amtes Vorsitzender der Jugendkommission. Er bleibt bis zur Neuwahl durch den DHB-Bundestag im Amt.
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendkommission, der kraft Amtes Mitglied des DHB-Bundesrat ist (s. § 31 Abs. 1 Buchst. e) DHB-Satzung).
 - c) den DHB-Jugendsprecher und die DHB-Jugendsprecherin und deren Stellvertreter (aus dem Kreis der unter Absatz 7 b) aufgeführten Personen) auf Vorschlag der Projektgruppe Jugendsprecher.
Die DHB Jugendsprecher werden im Zweijahresrhythmus gewählt. Die Wahltermine fallen im Regelfall im Zweijahresrhythmus auf:
 - den Bundesjugendtag-o bzw.
 - den Bundesjugendtag-w.
 - d) fünf Vertreter der Landesverbände als Mitglieder der Jugendkommission nach § 5 Abs. 1 g) entsprechend der Einteilung der Oberligen gem. §38 (4) SpO je 1 Vertreter der OL 1+2, der OL 3, 4 + 5, der OL 6 + 7, der OL 8 + 9, der OL 10, 11 + 12.
 - Hamburg/ Schleswig-Holstein/ Berlin/ Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern
 - Sachsen/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen/ Bremen/ Niedersachsen
 - Westfalen/ Niederrhein/ Mittelrhein
 - Rheinhessen/ Rheinland/ Pfalz/ Saar/ Hessen
 - Baden/ Südbaden/ Württemberg/ BayernDie stimmberechtigten Vertreter entsprechend Abs. 7 a) und b) der so zusammengefassten Landesverbände schlagen diese aus ihrem Kreise vor.
- (9) Der Bundesjugendtag beschließt die Jugendordnung. Er berät und entscheidet über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt ferner, welche Anträge zum Bundestag gestellt werden.

§ 4 Erweiterte Jugendkommission (EJK)

- (1) Die Erweiterte Jugendkommission setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern der Jugendkommission,
 - b) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Regionalverbänden,
 - c) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Landesverbänden,
- Daneben kann beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen der Erweiterten Jugendkommission teilnehmen.
- (2) Die Erweiterte Jugendkommission tagt in der Regel einmal jährlich. Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Beratung und Entscheidung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Bundesjugendtagen,
 - b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den Bundesjugendtag,
 - c) die Vorbereitung der Bundesjugendtage,
 - d) die Koordinierung von Terminen im Jugendbereich,
 - e) das Recht, dem Präsidium auf Vorschlag der Jugendkommission den Referenten für Kinder- und Schulhandball zur Berufung vorzuschlagen.

§ 5 Jugendkommission (JK)

- (1) Der Jugendkommission gehören stimmberechtigt an:
- a) der Vizepräsident Jugend; Schule und Bildung als Vorsitzender,

- b) der stellvertretende Vorsitzende der Jugendkommission,
- c) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
- d) der Jugendsprecher der männlichen Jugend oder dessen Stellvertreter/in,
- e) die Jugendsprecherin der weiblichen Jugend oder deren Stellvertreter/in,
- f) der Vorsitzende des Jugendspielausschusses (JSpA),
- g) fünf vom Bundesjugendtag gewählte Vertreter der Landesverbände,
- h) der Jugendsekretär.

Die Vorsitzenden der Projektgruppen nach § 8 nehmen an Sitzungen der Jugendkommission insoweit teil, als Themen der jeweiligen Projektgruppe behandelt werden. Sie gehören der Jugendkommission darüber hinaus nicht stimmberechtigt an.

Daneben kann beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen der Jugendkommission teilnehmen.

- (2) Die Jugendkommission tagt in der Regel viermal jährlich. Sie hat die in § 1 genannten Aufgaben vorzubereiten und die Beschlüsse des Bundesjugendtags und der Erweiterte Jugendkommission zu vollziehen.
- (3) Der Jugendkommission obliegt:
 - a) die Erarbeitung von zukunftsorientierten Projektaufträgen, die zur Weiterentwicklung des Handballsports von Bedeutung sind,
 - b) die Überprüfung und Umsetzung der Projektgruppen, definiert in § 8,
 - c) Vorschläge an die Leistungssportkommission weiterzugeben,
 - d) die pädagogische Betreuung der Talentfördermaßnahmen,
 - e) die Organisation und Verwaltung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften, die Spiele der Deutschen Jugendbundesliga und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich,
 - f) die Berufung des Jugendspielausschusses und dessen Vorsitzenden sowie die Berufung der Spielleitenden Stellen im Jugendbereich (s. a. § 59 Abs. 3 SpO),
 - g) die gemeinsame Planung und Umsetzung von Jugendfördermaßnahmen,
 - h) die Diskussion über internationale Spielentwicklungen im Jugendbereich.

Die sportfachliche Planung des Jugendleistungssports obliegt der Leistungssportkommission. Die Jugendkommission und die Leistungssportkommission koordinieren die Termine des Jugendleistungssports in einem gemeinsamen Kalender. Durch den Vorsitzenden der Jugendkommission als Vertreter der Deutschen Handballjugend wirkt die Jugendkommission in der Leistungssportkommission mit.

- (4) Der Jugendkommission obliegen ferner:
 - a) die Jahres- und Haushaltsplanung des Jugendbereichs, soweit es nicht den Leistungssport betrifft,
 - b) die verwaltungstechnische Planung der Zusammenkünfte der Jugendorgane,
 - c) die überfachliche und allgemeine Jugendarbeit,
 - d) die Aufgaben als Mitträger des Wettbewerbs Jugend trainiert für Olympia[®]
- (5) Die Jugendkommission kann Anträge an den DHB-Bundesrat, den Bundesjugendtag und die Erweiterte Jugendkommission stellen.
- (6) Der Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung, der stellvertretende Vorsitzende der Jugendkommission und alle von der Jugendkommission Beauftragten sind für die Jugendarbeit, alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des DHB zuständig und verantwortlich. Durch ihre Mitwirkung im Präsidium, im Bundesrat und in den Kommissionen des DHB arbeiten sie kooperativ zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich mit.

§ 6 Geschäftsführende Jugendkommission (GJK)

- (1) Der geschäftsführenden Jugendkommission gehören an:
 - a) der Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende der Jugendkommission,
 - c) der Vorsitzende des Jugendspielausschusses,
 - d) der Jugendsekretär.
- (2) Die Geschäftsführende Jugendkommission führt die Geschäfte zwischen den Jugendkommissionssitzungen.

III. Jugendspielausschuss und weitere Arbeitsgremien

§ 7 Jugendspielausschuss (JSpA)

- (1) Die Jugendkommission beruft den Jugendspielausschuss und dessen Vorsitzenden. Dem Jugendspielausschuss obliegt die Organisation und Durchführung des Jugendspielbetriebs auf Bundesebene.
- (2) Der Jugendspielausschuss erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb auf Bundesebene. Diese beschließt die Jugendkommission.
- (3) Der Jugendspielausschuss beschließt die Regelungen zur landesverbandsübergreifenden Qualifikation zur Deutschen Jugendbundesliga und ist für deren Organisation und Verwaltung zuständig.
- (4) Für die Einberufungen und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Jugendkommission entsprechend.

§ 8 Projektgruppen

- (1) Der Bundesjugendtag, die Erweiterte Jugendkommission und die Jugendkommission berufen zur projektbezogenen Erarbeitung von Jugendthemen Projektgruppen. Bei der Einberufung sind ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen.
- (2) Die Sitzungen der Projektgruppen finden nach Bedarf und nach Genehmigung des Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung oder der Jugendkommission statt.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführenden Jugendkommission können mit Sitz und Stimme an den Projektgruppen teilnehmen.
- (4) Die Vorsitzenden der Projektgruppen berichten im Vorfeld der regelmäßigen Sitzungen der Jugendkommission über den aktuellen Stand ihrer Arbeit und nehmen an Jugendkommission-Sitzungen insoweit beratend teil als Themen der jeweiligen Projektgruppe behandelt werden. Sie gehören der Jugendkommission darüber hinaus nicht stimmberechtigt an.

§ 9 Projektgruppe Jugendsprecher

- (1) Der Projektgruppe Jugendsprecher gehören der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin des DHB als Vorsitzende sowie deren Stellvertreter an. Weitere Mitglieder kann die Projektgruppe aus dem Kreis der Jugendsprecher/innen der Regional- und Landesverbände und der jeweiligen Stellvertreter hinzuziehen. Die Zahl der Mitglieder darf zehn nicht übersteigen.
- (2) Die Jugendsprecher setzen sich mit aktuellen fachspezifischen und überfachlichen Themen auseinander, soweit sie jugendpolitische Relevanz haben. Sie haben zur Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung Jugendlicher in der Deutschen Handballjugend auf allen Ebenen zu schaffen. Zur Fortentwicklung des Jugendsprecherwesens erarbeiten sie die konzeptionellen Grundlagen und unterstützen die Jugendsprecher der Regional- und Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Weitergabe von Informationen, die Durchführung von

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Erstellung von Arbeitsmaterialien.

IV. Finanzverwaltung

§ 10 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des DHB für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden von der Jugendkommission gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.
- (2) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind der Erweiterte Jugendkommission vorzulegen.

V. Geschäftsführung

§ 11 Jugendsekretär

- (1) Für die Geschäftsführung im Bereich der Deutschen Handballjugend ist der Jugendsekretär im Rahmen der Verwaltung des DHB zuständig. Er wird unterstützt durch weitere, im Jugendbereich des DHB tätige Mitarbeiter.
- (2) Der Jugendsekretär arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung. Davon ausgenommen sind dienst- und arbeitsrechtliche Belange.

VI. Rechtsangelegenheiten

§ 12 Strafen

Die Besonderheiten bei der Bestrafung Jugendlicher regelt § 26 DHB-Rechtsordnung.
